

FriGGa Wendt
freiberufliche Bildungsträgerin
in Ihrem Hause unter der
„Kundennummer“ geführt:
033A261642

**An die Geschäftsführung des Jobcenters Berlin Pankow
- Herr Hieb persönlich-**

Ihr Vorgangszeichen:
7.BGF.S-II-8011

Axel.Hieb@arbeitsagentur.de

FAX: 030 5555 34 6899

18.01.2017

Sehr geehrter Herr Hieb,

vielen Dank für Ihren Brief vom 9. Dezember!

Bitte nennen und senden Sie mir Ihren "gesetzlichen Auftrag".***

Dies ist eine Wiederholung meines Antrags-Vorbringens an Herrn T..

Sie erklärten mir in Ihrem Schreiben, **weswegen mein IFG-Auskunftsantrag abgelehnt wurde** und nahmen Bezug zu internen Weisungen bzgl. Sanktionen, die nicht existent seien laut Ihrer Auskunft.

Demnach existiert in Ihrem Hause keine "Sanktionsquote"* und keine "hausinterne konkretisierte Weisung, indifferente Situationen als Sanktionsgrund auszulegen", sondern die Arbeitsvermittler entscheiden darüber selbst gemessen an ihrem eigenen Verständnis von SGB-II?

Ich teile Ihnen hiermit mit und rüge gleichzeitig, dass mein Arbeitsvermittler aus Team 765, Herr L., bereits dreimal ein Sanktionsverfahren gegen mich eingeleitet hat, wobei zwei bereits eingestellt wurden.**

Das alles wäre bei ordnungsgemäßer rechtzeitiger behördlicher Rechtsauskunft seitens Herrn L. vermeidbar gewesen - und zwar in einer konkretisierten für mich in meinem Fall nachvollziehbaren auf meine klaren Fragen eingehenden und alle meine Rechte berücksichtigenden Form, nicht im Zitieren von SGB-II und dem Aufzählen von Annahmen im Nachhinein, was an meinen Fragen vorbeiging.

Da ich in der von Ihnen genannten E-Mail aber auch anderen Schreiben an Ihre MitarbeiterInnen vieles von jenen nicht beantwortet bekam, was erst zum Thema wurde durch die Interaktion, die Forderungen und die auferlegten Zwänge mit diesen Menschen, insbesondere durch meinen Arbeitsvermittler Herrn L., versuchte ich mittels Bezug zum IFG mir verbindliche Auskünfte zu verschaffen.

Es waren aber auch viele andere Fragen als die zu den "möglichen internen Weisungen bzgl. Sanktionen" enthalten.*

Andererseits wollte ich in den Ihnen zugeleiteten Korrespondenzen von Herrn L. oder der

Teamleitung Frau H. nur wissen, ob es bestimmte Worte und Verhaltensweisen gibt, die man klar benennen kann, also genauer als in der diffusen Wortwahl in SGB-II, für die konkret eine Sanktion vorgesehen ist.

Etwa konkret, ob es ein Sanktionsgrund ist, in einem Bewerbungsverfahren die eigene Bedrohtheit von Sanktionen wahrheitsgemäß zu nennen.

Meine Fragen dazu kamen übrigens in erster Linie deswegen zustande, weil ich mit Herrn L. seit unserer ersten Begegnung Ärger hatte.

Ich rüge das Verhalten von Herrn L. aus Team 765, meinen Fragen und Anliegen auszuweichen. Ich stufe sein Verhalten mir gegenüber als befangen ein.

Es verdient von mir aus nicht den Namen "Beratung" was ich durch Herrn L. erfahren durfte und **Sie dürfen gern diese Mail auch als eine Art Dienstaufsichtsbeschwerde einstufen.**

Trotz allem möchte ich - in Hinblick auf die Zwänge, die überwiegend systemisch bedingt sind und damit auf Angestellte "an vorderster Front" wie Herrn L. strukturell Druck ausüben, das Verhalten von Herrn L. eher als Beleg sehen für diese Missstände als gezielt Herrn L. anzugreifen.

Herr L. ist wie jeder andere von Ihnen mein Mitmensch, dessen Dasein und dessen Besonderheiten mein Leben bereichern.

Auch er ist meiner Einschätzung nach nur ein überforderter Mitarbeiter, der zwar "explosiver und emotional befangener" zu reagieren scheint auf mich als andere MitarbeiterInnen, die ich aus Ihrem Hause schon kennenlernen durfte, aber es steht mir nicht zu ihn zu verurteilen oder ihm Schlechtes zu wollen.

Zudem ist vor allem die Teamleitung dafür verantwortlich, diese Konstellation nicht aufzulösen, zu entlasten oder zu verbessern.

Ich wünsche mir, dass Herr L. dieses bereits erlebte Verhalten weder mir gegenüber noch anderen Menschen gegenüber zum Einsatz bringt oder weiter so verfährt, aber ich möchte nicht, dass er fatale Konsequenzen für sein (Berufs)leben erleidet solange auch er nicht ein unabsprechbares real existierendes wirtschaftliches Existenzrecht hat, was ihm echte Freiheit seines Gewissens garantiert, wie etwa durch ein bedingungsloses Grundeinkommen.

Mit einem bedingungslosen Grundeinkommen für alle würden wir übrigens auch diese Konversation nicht führen müssen, müssten keine Statistiken erfüllen oder schönen, sondern könnten uns darauf konzentrieren, was zur Verbesserung unserer individuellen Leben, unserer Mitmenschlichkeit, unseren zukunftsweisenden Projekten und den globalen Herausforderungen angemessen wäre.

Zu Loben ist meinerseits trotz all der mir gezeigten Ablehnungen und Widrigkeiten, dass Herr L. aber auch schon Frau L. zuvor deutlich gesagt haben, dass ich "ihnen zugewiesen sei und sie mich (nur) deswegen beraten würden/müssten", auch wenn sie daran offensichtlich keinerlei intrinsische Motivation zeigten.

Herr L. äußerte, selbst (ein Teil der oder gar die) Staatsgewalt zu sein und ausschließlich unabhängig von seiner eigenen Meinung stets SGB-II ausführen zu wollen. Er zeigte dazu keinerlei inhaltliche Verbundenheit mit meinen Anliegen und nahm jegliche Vertrauensgrundlage (die nicht ich ihm, sondern er mir anzubieten hätte), die für ein echtes Beratungsgespräch erforderlich wäre, das eine Unternehmerin oder jemand sich hilfebedürftig Fühlendes von sich aus suchen würde.

Mit dieser Form von Ehrlichkeit ist er sicher der treueste und beste Mitarbeiter seiner Gesinnung

nach, doch dass er schon zweimal mit Sanktionsverfahren gegen mich gescheitert ist, auf mich extrem "reizbar" und "genervt" erscheint, lässt ihn mir gegenüber nicht sonderlich kompetent erscheinen (auch wenn ich ihm selbstverständlich seine Kompetenz insgesamt für Situationen, die ich nicht kenne, nicht absprechen kann).

Es sieht für mich so aus, als teste Herr L. an mir die Grenzen der Sanktionierbarkeit aus und mache gemeinsam mit mir eine Art "praktische juristische Schulung".**

Ferner ist zu loben, dass Ansätze zur Diskussion über ein Bedingungsloses Grundeinkommen da waren sowohl bei Frau H. als auch bei Herrn L..

Frau H. als Teamleiterin stufte "die Gewährung von Akteneinsicht" als "Entgegenkommen" ein.

Ich hatte zwar gedacht, es sei in Ihrem Hause übliches und gängiges Recht, seine Akten einsehen zu können, doch offenbar bestätigt Frau H. damit den kritischen Blick auf die Jobcenter an anderen Orten, wie etwa in diesem Pressebeitrag:

<https://www.nachrichtenspiegel.de/2014/01/29/transparenz-dazu-sagen-wir-lieber-nichts/#comments>

Ich rüge die Aussagen von Herrn L., dass "meine Menschenrechte und inhaltliche konkrete Fragen dazu meine PRIVAT-Angelegenheit seien und in den "Beratungs"gesprächen keinen Eingang mehr finden sollen".

Was ist denn der "gesetzliche Auftrag"***, den "meine Staatsgewalt", an mir, dem "grundrechtfähigen Menschen" zuvorderst auszuführen hat?

Ich bin der Annahme, das sei in Artikel 1 GG und weiteren gesagt. Aber natürlich kann ich mich IRREN und frage daher (genau wie schon eingangs) Sie als Geschäftsführer, was denn IHR gesetzlicher Auftrag ist.

Ich verbleibe mit freundlichem Gruß

als Ihr Mitmensch und Ihre Mitbewerberin um Mittel auf dem Markt der Existenzsicherung aber auch als sog. "Kundin", die feststellt, dass der "Kundenservice" zu wünschen übrig lässt

FriGGa Wendt
-freiberufliche Bildungsträgerin-

Mitinitiatorin von
grundeinkommen-für-alle.org

Anmerkungen:

**

und *

*** nach dem gesetzlichen Auftrag hatte mein Beistand in meinem Sinne bereits Bereichsleiter Herrn T. während der Akteneinsicht gefragt und dieser hatte zugesichert diesen umgehend mir zuzusenden.

Das war im November 2016.

**

bisherige Sanktionshistorie zwischen mir und Herrn L.:

Ich teile Ihnen hiermit mit und rüge gleichzeitig, dass mein Arbeitsvermittler Herr L. bereits dreimal ein Sanktionsverfahren gegen mich eingeleitet hat, wobei zwei bereits eingestellt wurden.

Das erste Mal wollte er mich sanktionieren, weil "**kein Beratungsgespräch stattgefunden hat**" nachdem er mich aufgrund meiner Beistandschaft abgewiesen hat. Im Rahmen der Diskussion weigerte er sich konsequent, Anlässe und Rechtsgrundlagen zu benennen, verweigerte die Ansprache durch die Beistände und machte mit seinem Verhalten eine mündliche Verhandlung über eine EGV unmöglich. Daraufhin bot er mir die erste Sanktion an, was sich aber im Sande verlief ohne weitere Erklärung seinerseits (das Verfahren ist demnach noch offen, auch wenn es schon im September war).

Das zweite Mal wollte er mich sanktionieren aufgrund der **Rückmeldung eines Arbeitgebers**, bei dem ich mich bewerben sollte.

Die Rückmeldung des Arbeitgebers war aber vermutlich auf ein noch vor Kenntnis meiner "Bewbungspflicht" erfolgtes verbraucher- und datenschutzrechtliches Klärungsschreiben, in welchem zudem Vertraulichkeit gefordert war, erfolgt und hatte mit meiner Bewerbung nichts zu tun. Ich erlangte erst NACH diesem Vorgang Kenntnis von der mir unter Sanktionsandrohung zugewiesenen Stellen und bewarb mich darauf. Nach meiner Bewerbung erfolgt offensichtlich keine in den Akten dokumentierte Rückmeldung mehr.

Dennoch hat Herr L. mir für dieses Missverständnis eine Sanktionsanhörung geschickt und erst lange Zeit nach meinen umfassenden Äußerungen das Verfahren eingestellt.

Nun will er mich wegen "**Nicht Zustandekommen einer Maßnahme**" sanktionieren.

Ich habe die Maßnahme nicht (pauschal) abgelehnt, auch wenn sie inhaltlich für mich nicht unterstützend erscheint und auch wenn andere Teilnehmer dort sich darüber beschwerten. Das alles war kein Thema bei mir, ich habe lediglich die klare Rechtslage ergründen wollen, um mich korrekt zu verhalten jedoch nicht "vorausseilend gehorsam".

Im Zuge dessen habe ich unzählige Male schriftlich versucht, Herrn L.s mir unklaren Anweisungen zu ergünden.

Die Einwilligung, in elektronische Datenspeicherung ist grundsätzlich etwas freiwilliges. Herr L. hat mir dazu auch eingeräumt, ich könne dem widersprechen.

Als jedoch der Maßnahmeträger dies zum Anlass nahm, mich nicht aufzunehmen in die Maßnahme, war dies für Herrn L. der Anlass, mir eine weitere Sanktion anzudrohen.

Das Verfahren läuft noch.

Die Klärung, ob ich um Sanktionen zu vermeiden, gegen meinen Willen etwas unterschreiben muss, hat er konsequent verweigert und statt dessen im Gegensatz zur Wahrheit behauptet, "ich hätte die Maßnahme nicht angetreten" und "ich hätte die Unterschriften VERWEIGERT".

Es existiert zudem ein Urteil darüber, dass die Unterschrift (unter Datenspeicherungsverträge) nicht erzwungen werden darf, sondern stets freiwillig sein muss. Stünden Sanktionen darauf im Raum, können nicht von Freiwilligkeit ausgegangen werden:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=151690>

***es soll Sanktionsquoten** und gezielte Strategien zum Anbahnen von Sanktionen/Schaffung von Sanktionsanlässen geben. Das bestätigen mehrere (ehemals) jobcenterinterne Quellen, die mehr oder weniger auch damit in die Öffentlichkeit gehen (ich kenne jedoch niemanden aus Ihrem Hause, der das behauptet).

Ihrer Auskunft entnehme ich, dass das im Jobcenter Pankow NICHT so ist. Ist das richtig?

Hier noch einige generelle Anmerkungen

Neulich hat eine Jobcentermitarbeiterin aus Verden ihren Job gekündigt, nachdem sie sich mutig gegen die Massen-Eingliederungsvereinbarungen und Sanktionstaktik ihres Arbeitgebers gewehrt hatte. Diese Frau sagte mutig folgenden Satz:

„Kein Geld der Welt und auch kein unbefristeter Vertrag darf es wert sein, seine Moral und seinen Verstand morgens an der Tür abzugeben.“

Mehr Infos:

<http://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/832301/jobcenter-rebellin-aus-osterholz-scharmbeck-gibt-auf#gallery&0&0&832301>

Ein paar klärende Worte zur korrekten Wortbedeutung aus anonymer Quelle:

"Wenn eine freiwillige Abgabe mit Zwang belegt wird, dann verwandelt sie sich zu einer Steuer.

Wenn Hilfe mit Zwang verbunden wird, verwandelt sie sich zu Bevormundung und Fremdbestimmung.

Wenn eine Einladung mit Zwang verbunden wird, dann verwandelt sie sich zur Vorladung.

Wenn ein Angebot mit Zwang verbunden wird, verwandelt es sich zur Androhung.

Wenn Anwesenheit mit Zwang verbunden wird, dann verwandelt sie sich zu einem Gefängnis.

Wenn Bildung mit Zwang verbunden wird, verwandelt sie sich zur einer geistigen Vergewaltigung."